

Fall 1: Beschlagnahme Fotos I

Prozessual: Fortsetzungsfeststellungsklage

Materiell-rechtlich: Rechtmäßigkeit einer Verbotsverfügung

Der wegen mehrfachen Mordes verurteilte und in der Justizvollzugsanstalt J einsitzende U, dessen Fall große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregt hat, muss einen dringenden Arzttermin außerhalb der Anstalt wahrnehmen. Von einem Spezialeinsatzkommando der Polizei (SEK) wird U an einem sehr frühen Morgen (5:30 Uhr) zur Arztpraxis in die Stadt S gebracht. Zwei Beamte begleiten U in den Behandlungsraum, vier weitere Beamte postieren sich vor der Arztpraxis auf der Straße.

Fotoreporter R, Mitarbeiter einer angesehenen Tageszeitung, der auf dem Weg zum Büro zufällig vorbeikommt, hält an, weist sich gegenüber dem Einsatzleiter P aus und bittet um Informationen über den Vorgang. Vom Einsatzleiter P wird er kurz ins Bild gesetzt. Als R ankündigt, den weiteren Vorgang aus einiger Entfernung fotografieren zu wollen, wird ihm dies von P untersagt.

Es wird außerdem die Sicherstellung der Fotoausrüstung angedroht, falls er sich nicht an das Verbot halte.

P begründet seine Befürchtung damit,

- dass die störungsfreie Durchführung des Einsatzes gefährdet sei, weil die Aufmerksamkeit von Passanten erregt werde und nicht auszuschließen sei, dass die eingesetzten Beamten abgelenkt würden;
- dass die SEK-Beamten infolge der Fotografien enttarnt würden und künftig nicht mehr (ohne Gefährdung) eingesetzt werden könnten;
- dass schließlich das Recht der betroffenen Beamten am eigenen Bild verletzt werde.

R wendet zwar ein, er wolle die Gesichter der abgelichteten Beamten im Falle einer Veröffentlichung „pixeln“, verzichtet jedoch nach kurzer Diskussion gleichwohl auf Fotografien. Wenige Tage später erhebt er aber Klage beim Verwaltungsgericht, weil er das Fotografierverbot für rechtswidrig hält und künftig wieder - wie früher auch - Bildberichte über spektakuläre Strafrechtsfälle verfassen will.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Vgl. BVerwGE 143, 74 = NJW 2012, 2676; VGH BW 1 S 226/09 = DVBl 2010, 1569. Vgl. auch SächsOVG JB 15, 271; VGH Mannheim, NVwZ 2001, 1292; DVBl 1998, 835; MDR 1996, 494; OVG Koblenz, DVBl 1998, 101; zur verwandten Problematik des Fotografierens von Polizeibeamten vgl. *Thäle*, Polizeibeamtinnen und -beamte im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und ihrem eigenen Persönlichkeitsschutz, VBilBW 1999, 48, OVG Lüneburg, NVwZ 2013, 1498 sowie VG Meiningen, NVwZ-RR 2012, 551.